

V e r o r d n u n g

über den Bebauungsplan Bramfeld 11

Vom *31. Juli 1962*

**Archiv**

Eigentum der Plankammer

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

- (1) Der Bebauungsplan Bramfeld 11 für den Geltungsbereich Flurstücke 1490 und 4002 bis 4005 der Gemarkung Bramfeld zwischen den Straßen Im Soll und Heidstücken (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

B e g r ü n d u n g

I

Auf Grund des Bebauungsplangesetzes vom 31. Oktober 1923 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bebauungsplangesetzes vom 16. März 1935 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 1057 und 61) ist der Teilbebauungsplan-Entwurf TB 677 entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 16. Juni 1958 (Amtlicher Anzeiger Seite 531) öffentlich ausgelegen.

Am 29. Juni 1961 sind die planungsrechtlichen Vorschriften des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Kraft getreten. Nach § 174 Absatz 1 BBauG in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) sind eingeleitete Verfahren nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes weiterzuführen. Der Teilbebauungsplan-Entwurf TB 677 war somit als Bebauungsplan-Entwurf nach dem Bundesbaugesetz weiterzuführen, und zwar mit der neuen Bezeichnung "Bebauungsplan Bramfeld 11".

II

Der nach § 1 der 3. DVO/BBauG als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan (Gesetz über den Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 - Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) sieht für das Plangebiet Grünflächen vor.

III

Der bebauungsplan weist in Übereinstimmung mit dem Aufbauplan Grünflächen aus. Die Grünflächen gehören zu dem Grünzug zwischen den Straßen Im Soll und Heidstücken. Dieser Grünzug soll die angrenzenden Baugebiete trennen. Der Grünzug verbindet überdies die Stadtteile Bramfeld und Farmsen und lockert die Wohngebiete auf. Er ist als Erholungsfläche für die Bevölkerung in diesem Gebiet dringend erforderlich.

IV

Das Plangebiet ist etwa 42 000 qm groß. Als Straßen werden etwa 1 000 qm und als Grünanlagen etwa 41 000 qm benötigt.

Die als Grünanlagen ausgewiesenen Flächen sind unbebaut und müssen erworben werden. Weitere Kosten entstehen durch Herrichtung dieser Flächen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes enteignet werden.